

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.03.2002

Geschäftszahl

2002/13/0035

Rechtssatz

Auch ein konkreter Einsatz eines Tonträgers zu beruflichen Zwecken nimmt diesem Tonträger noch nicht die Eignung, seinem Eigentümer nach dessen Wahl in beliebiger Weise für den privaten Gebrauch zur Verfügung zu stehen. Auch die Archivierung der angeschafften Tonträger am Dienstort des Abgabepflichtigen schließt die Möglichkeit einer privaten Verwendung der Tonträger in keiner Weise aus, weil dem Abgabepflichtigen als Eigentümer der Tonträger die beliebige Verfügung über diese jederzeit möglich bleibt und kein vernünftiger Grund erkennbar ist, der einen späteren Gebrauch des Tonträgers zu privaten Zwecken nach vorangegangener beruflicher Verwendung des Tonträgers ausschließen sollte.